



SJSD/Entwurf vom 09.03.2026

Bericht 2022-DSJS-214

9. März 2026

—
Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Handels –
Bestattungsvorsorge
Erfüllung der Motion 2022-GC-59 Dorthe Sébastien/Michellod Savio

Inhaltsverzeichnis

1	Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs	2
2	Vorgeschlagenes System	2
2.1	Bewilligungssystem	2
2.2	Bestattungsvorsorge	2
3	Kommentar zu den einzelnen Artikeln	3
4	Auswirkungen des Entwurfs	4

1 Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs

Am 8. September 2022 nahm der Grosse Rat die Motion 2022-GC-59 an, welche von den Grossräten Sébastien Dorthé und Savio Michellod am 23. März 2022 eingereicht und begründet worden war. In der Motion wurde die Einführung einer Bestimmung zur Regelung der Bestattungsvorsorge verlangt. Immer mehr Menschen schliessen Bestattungsvorsorgeverträge ab, mit denen sie die Kosten ihrer Bestattung vorfinanzieren können. Manche Bestattungsunternehmen verwalten daher erhebliche Summen, die jedoch nicht zwingend versichert sind. Deshalb muss die Frage der Rückerstattung dieser Gelder bei einem Konkurs des Bestattungsunternehmens bzw. bei einer Einstellung der Tätigkeit geregelt werden. Ähnliche Bestimmungen wurden namentlich in den Kantonen Waadt, Jura und Wallis verabschiedet.

Während der Umsetzung der Motion wurde die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (SJSD) von Bestattungsunternehmen des Kantons Freiburg angegangen, die sich ein Bewilligungssystem wünschten, um die Achtung ihres Berufsstandes zu gewährleisten. Die SJSD prüfte daraufhin die Opportunität eines solchen Systems, das bereits in anderen Kantonen wie der Waadt und dem Jura besteht. Aufgrund dieser Analyse erschien es der SJSD wichtig, ein Bewilligungsverfahren für die Ausübung dieser Tätigkeit einzuführen, um die Qualität und Ordnungsmässigkeit der Dienstleistungen von Bestattungsunternehmen zu gewährleisten.

Da das Thema eine Geschäftstätigkeit betrifft, muss das Gesetz über die Ausübung des Handels (HAG, SGF 940.1) geändert werden.

2 Vorgeschlagenes System

2.1 Bewilligungssystem

Das vorgeschlagene Bewilligungsverfahren ähnelt der Erteilung von Patenten für öffentliche Gaststätten. So ist es wichtig, die Bewilligung an klare Bedingungen wie die Fachkompetenz und die Ehrbarkeit der verantwortlichen Person zu knüpfen, um die Einhaltung der geltenden Normen sicherzustellen und die Kundschaft, die aufgrund der Trauer oft schutzbedürftig ist, vor Missbrauch zu bewahren. Zusammengefasst ist das Bewilligungssystem notwendig, um die Qualität, die Berufsethik und die rechtliche Sicherheit von Bestattungsunternehmen zu gewährleisten, missbräuchliche Praktiken in einem sensiblen Bereich zu verhindern und eine würdige Behandlung sicherzustellen, die den Erwartungen der Familien und der Gesellschaft entspricht. Die Einzelheiten des Bewilligungssystems werden in Kapitel 3, im Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen erläutert.

2.2 Bestattungsvorsorge

Viele Menschen, die keine unmittelbaren Angehörigen haben oder ihren Verwandten einfach nur die administrative und organisatorische Belastung ersparen möchten, die mit ihrem zukünftigen Tod verbunden ist, entscheiden sich dafür, die gewünschten Leistungen in einem Vertrag festzuhalten und die damit verbundenen Kosten im Voraus zu bezahlen. Die betreffenden Unternehmen können in der Folge erhebliche Summen zu verwalten haben. Je weiter jedoch der Moment des tatsächlichen Todes vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entfernt ist, desto grösser ist das Risiko, dass vorausbezahlten Gelder mit den Unternehmen, an die sie überwiesen wurden, verschwinden, wenn der Staat keine Garantiepflcht vorschreibt. Ziel ist demnach der Schutz der Bevölkerung: Es soll verhindert werden, dass zum Schmerz über den Verlust eines Angehörigen juristische und wirtschaftliche Probleme hinzukommen.

Das vorgeschlagene System entspricht sowohl dem eingangs genannten Opportunitätsprinzip als auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Tatsächlich ist es zulässig, Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs, die eine Bestattungsvorsorge anbieten, zu verpflichten, bei einer Einstellung ihrer Tätigkeit die Rückerstattung der im Voraus

bezahlten Bestattungskosten zu garantieren. Mit dem Bewilligungssystem können Unternehmen, welche die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen, auch kontrolliert und gegebenenfalls bestraft werden.

Die SJSD verzichtete darauf, eine Garantie für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vorzusehen. Stattdessen beschränkt sich das System auf die vollständige Erstattung aller Zahlungen, was einfacher zu kontrollieren ist.

3 Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2 Abs. 2 Bst. g (neu)

Die im HAG geregelten Bereiche werden durch einen Buchstaben g ergänzt, der Bestattungsunternehmen und die Bestattungsvorsorge umfasst.

Artikel 30a HAG (neu)

Künftig verpflichtet das HAG Bestattungsunternehmen mit Sitz im Kanton Freiburg, beim Amt für Gewerbeполиizei (GePoA) eine Bewilligung einzuholen. Artikel 30a Abs. 1 HAG verankert somit den Bewilligungsgrundsatz.

Absatz 2 legt die Anforderungen an die verantwortliche Person des Unternehmens fest: das Schweizer Bürgerrecht, das Bürgerrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eine Aufenthaltsbewilligung, Handlungsfähigkeit, keine Verlustscheine, keine strafrechtliche Verurteilung, die mit der Ausübung der Tätigkeit unvereinbar ist, und der eidgenössische Fachausweis Bestatter/in. In diesem Zusammenhang wird auf das Reglement des Schweizerischen Verbands der Bestattungsdienste (SVB) über die Berufsprüfung für Bestatterinnen und Bestatter verwiesen, in dem die Bedingungen für den Erwerb des Fachausweises festgelegt sind. Zur Prüfung zugelassen wird demnach, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens eine dreijährige, vollamtliche Tätigkeit im Bestattungsgewerbe oder mindestens eine fünfjährige vollamtliche Tätigkeit in einer Unternehmung mit angegliedertem Bestattungsdienst vorweisen kann. Darüber hinaus muss die Person über den Abschluss «Bestatterin oder Bestatter mit Zertifikat SVB» bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügen, wobei der Abschluss für die Zulassung zur Prüfung nicht älter als fünf Jahre sein darf. Die Prüfung für den eidgenössischen Fachausweis besteht aus zwei Teilen und umfasst ein Beratungsgespräch und eine Prüfung über das Generalistenwissen einer Bestatterin oder eines Bestatters. Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission bewertet, die aus 5 bis 7 Mitgliedern besteht, die vom Verwaltungsrat des SVB für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden.

Absatz 3 enthält weitere Anforderungen zur Bewilligung und ihrer Gültigkeitsdauer und verweist für Einzelheiten auf das Reglement über die Ausübung des Handels (HAR; SGF 940.11).

Gemäss Absatz 4 kann die Bewilligung entzogen werden, wenn die in der einschlägigen Gesetzgebung festgelegten Pflichten nicht erfüllt werden.

Absatz 5 schliesslich sieht eine Gebühr für jede vom GePoA erteilte Bewilligung vor, deren Höhe vom Staatsrat festgelegt wird.

Artikel 30b HAG (neu)

Da zwischen dem Abschluss eines Vorsorgevertrags und dem Tod der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners viel Zeit vergehen kann, besteht das Risiko, dass das Bestattungsunternehmen seine Tätigkeit in der Zwischenzeit einstellt. Um diesem Risiko vorzubeugen, müssen für solche Fälle die Pflichten des Unternehmens geregelt werden.

Der erste Absatz der neuen Bestimmung verpflichtet Unternehmen, die den Abschluss von Bestattungsvorsorgeverträgen anbieten, für den Fall der Geschäftsaufgabe die Rückerstattung der Beträge zu garantieren, die im Voraus für die Ausführung der vereinbarten Bestattungsleistungen bezahlt wurden. Unter den vereinbarten Leistungen sind ausschliesslich Beträge für Bestattungsleistungen zu verstehen, ohne Verwaltungs- und Administrationskosten

gemäss den allgemeinen Vertragsbedingungen und/oder Rücktrittskosten. Die Garantie bezieht sich deshalb auf die vollständige Rückerstattung der vorausbezahlten Beträge für Leistungen, die noch nicht erbracht wurden.

Für diese Garantie werden die Bestattungsunternehmen in der Regel eine wirtschaftlich und juristisch unabhängige Körperschaft bilden, was im HAR festgelegt werden soll. Obwohl die Garantie theoretisch auf verschiedene Arten geleistet werden kann (Kaution, Garantiefonds usw.), stellt die Bildung einer wirtschaftlich und juristisch unabhängigen Körperschaft für Bestattungsunternehmen in der Praxis die einfachste und kostengünstigste Lösung dar.

Der zweite Absatz verweist auf die zukünftigen Ausführungsbestimmungen im HAR.

Artikel 36 Abs. 1 Bst. b (geändert)

Für die Umsetzung der Artikel 30a (Bewilligungssystem) und 30b (Bestattungsvorsorge) HAG muss Artikel 36 Abs. 1 Bst. b HAG geändert werden. Unternehmen, die gegen die neuen Verpflichtungen nach den Artikeln 30a und 30b HAG verstossen, werden mit einer Geldstrafe belegt, deren Höchstbetrag bei einer Wiederholung innert zwei Jahren erhöht werden kann.

Artikel 38b HAG (neu)

Da neue Anforderungen festgelegt werden, ist in Bezug auf das Bewilligungssystem für Bestattungsunternehmen eine Übergangsbestimmung vorzusehen. Unternehmen, die eine Bewilligung einholen möchten, müssen innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des HAG ein Gesuch einreichen. Da in Artikel 30a Abs. 2 Bst. e HAG neu ein eidgenössischer Fachausweis verlangt wird, müssen verantwortliche Personen diesen innerhalb von fünf Jahren erwerben. Diese Frist ist angesichts der Prüfungsanforderungen (u. a. drei Jahre Berufserfahrung) durchaus angemessen. Die Verantwortlichen erhalten jedoch in der Zwischenzeit eine befristete Bewilligung, sofern die übrigen Bedingungen für die Bewilligung erfüllt sind.

4 Auswirkungen des Entwurfs

Die beiden neuen Aufgabenbereiche, nämlich die Einführung des Bewilligungssystems für Bestattungsunternehmen und die anschliessende Kontrolle sowie die Überwachung der Pflichten im Zusammenhang mit der Bestattungsvorsorge, werden dem GePoA übertragen. Die neuen Aufgaben werden teilweise durch eine Gebühr kompensiert, deren Höhe gemäss HAR festgelegt wird. Dabei soll das Patentsystem gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG; SGF 952.1) und dessen Ausführungsreglement (ÖGR; SGF 952.11) als Orientierung dienen. Die Gebühr wird somit zwischen 400 und 1000 Franken liegen und gilt sowohl für neue Bewilligungen als auch für Erneuerungen. Im Kanton Freiburg gibt es derzeit etwa zwanzig Bestattungsunternehmen. Die Zahl der Unternehmen, die eine Bestattungsvorsorge anbieten, ist etwa gleich hoch¹.

Dafür sollte beim GePoA eine Stelle geschaffen werden, genauer gesagt 0,5 VZÄ für die Einführung im ersten Jahr und anschliessend 0,2 VZÄ für die weitere Bearbeitung.

¹ Bestattungsunternehmen in Freiburg (<https://everlife.ch/pompes-funèbres/fribourg>)